



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

nach der ersten Ausgabe unseres Newsletters „Im Dialog“. haben wir sehr viele positive Rückmeldungen erhalten. Dafür vielen Dank!

Es wurde vielfach nachgefragt, ob der Newsletter auch weitergereicht werden dürfe. Der Landeselternrat begrüßt ausdrücklich die Weitergabe dieser Information, ob an Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte oder an jeden an Bildungsinformationen Interessierten.

Eine Nachfrage möchte ich an dieser Stelle ebenfalls herausstellen: *Ist es möglich Themen zu benennen, über die in dem Newsletter einmal berichtet werden könnte?* Ja gern! Anregungen oder Wünsche können Sie an die am Ende des Newsletters benannte Mail-Adresse richten!

Für heute wünsche ich Ihnen eine erholsame Ferienzeit!

Mike Finke

Mike Finke
Vorsitzender des
Landeselternrates Niedersachsen

Der Schulelternrat - Einbeziehung von Erziehungsberechtigten ausländischer Schülerinnen und Schüler

In den vergangenen Tagen wurden an Schulen die Vorsitzenden der Klassenelternschaften gewählt und aus der Wahl folgend Schulelternräte gebildet. Dem Schulelternrat gehören die Vorsitzenden der Klassenelternschaften an, so § 90 Abs. 1 Satz 1 NSchG. Der Schulelternrat kann insofern erweitert werden, dass diesem auch die stellvertretenden Vorsitzenden angehören, dies kann durch eine besondere Ordnung gem. § 94 NSchG beschlossen werden.

Das Niedersächsische Schulgesetz bietet die Möglichkeit, den Schulelternrat um ein weiteres Mitglied sowie Stellvertreter zu erweitern, und zwar um Erziehungsberechtigte ausländischer Schüler/innen. Wichtig ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass es nicht um den Status der Erziehungsberechtigten geht, sondern ausschließlich der Status der Kinder maßgebend ist!

Eine Erweiterung des Schulelternrates ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Wenn eine Schule von mindestens 10 ausländischen Schüler/innen besucht wird und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrates wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).

D. h. wichtig ist zu prüfen, ob es sich um Schüler/innen handelt, die den Status „Ausländer“ erfüllen, es darf keine doppelte Staatsbürgerschaft bei den Schülern/innen vorliegen, sondern sie müssen den Status „Ausländer“ haben. Die Staatsangehörigkeit der Erziehungsberechtigten ist zu vernachlässigen! Und wurde von deren Erziehungsberechtigten niemand als Vorsitzende/r einer Klassenelternschaft gewählt, kann aus diesem Kreise von Erziehungsberechtigten ein zusätzliches Mitglied gewählt werden.

Um diese Wahl durchzuführen, ist zu einer gesonderten Wahlversammlung einzuladen. Ist ein/e Vorsitzende/r eines Schulelternrates noch im Amt, würde er/sie die insgesamt in Frage kommenden Erziehungsberechtigten (also nur die, deren Kinder den Status „Ausländer“ haben) zu einer Wahlversammlung einladen. Ist ein/e Vorsitzende/r eines Schulelternrates nicht mehr im Amt, würde Schulleitung tätig werden (§ 6 Nr. 1 b der Elternwahlordnung).

Diese Erziehungsberechtigten von Kindern mit dem Status „Ausländer“ wählen dann aus ihrem Kreis ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in, das dann dem Schulelternrat zusätzlich angehört.

* * * * *

Sie sind Elternvertreter oder beabsichtigen, in schulischen Gremien mitzuwirken?

Oft kommt es diesen Fällen zu den Fragen: Was sind meine Pflichten? Welche Rechte habe ich? Was sind die Aufgaben von Elternvertreter/innen, Schul-, Stadt-, Gemeinde- oder Kreiselternrat, Konferenzvertretern, Schulvorstandsvertretern? Wo bekomme ich Informationen? Wen kann ich ansprechen?

Unterstützung können Elterntrainer anbieten, die vor Ort für entsprechende Schulungen zur Verfügung stehen. Elterntrainer finden Sie u. a. auf unserer Webseite www.ler-nds.de, bei Fragen wenden Sie sich gern auch an unsere Geschäftsstelle!

Handyverbot – Handynutzungsverbot an Schulen? - Umgang mit dem Handy und digitalen Endgeräten an Schulen

Entwicklung von Medienkompetenz muss Teil schulischer Bildung sein!

Ein Großteil der Erlangung der Medienkompetenz geschieht im Elternhaus. Jedoch wird diese Verantwortung von Eltern unterschiedlich wahrgenommen. Dies muss aber bei der Vermittlung an Schulen unbedingt berücksichtigt werden. Die Maxime „alle werden mitgenommen“ muss insbesondere unter dem Aspekt der (schulischen und gesellschaftlichen) Inklusion gelten.

Zur Zeit wird in der Öffentlichkeit die Handynutzung an Schulen, vor allem in unseren Nachbarländern (z. B. Frankreich) heftig diskutiert. Schlagworte wie Handyverbot an Schulen prägen nicht zuletzt die Schlagzeilen.

Der Ausschuss Gymnasium des 15. Landeselternrates hat dies zum Anlass genommen, dieses Thema zu diskutieren.



Aus Sicht des Ausschusses spielt hierbei die eigenverantwortliche Schule eine entscheidende Rolle. Jede Schule ist verpflichtet ein Medienkonzept zu entwickeln. Dieses Konzept sollte die individuellen Belange der Schülerinnen und Schüler unbedingt berücksichtigen. Eine Differenzierung nach Grundschule, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II ist somit Voraussetzung. Ein Medienkonzept sollte Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Endgeräten (Handys, Tablets etc.) differenziert nach Unterricht, Pausen und Ganztagsbetreuung beinhalten. Wichtig hierbei ist auch; die tatsächliche Umsetzung zu regeln.

Wünschenswert ist; eine Nutzungseinschränkung von Handys (digitalen Endgeräten) insbesondere in Pausen zu vereinbaren. Mehrere Studien weisen auf einen positiven Effekt hin. Es geht hierbei vor allem darum, dass im Unterricht Gelerntes durch aktive Pausen (Bewegung) nachhaltiger von den Schülern und Schülerinnen gespeichert und verarbeitet wird. Auch ist die soziale Interaktion (vis-à-vis) für die Entwicklung junger Menschen wichtig. Eine permanente Handynutzung in Pausen mindert also den Lernerfolg und wirkt in den anschließenden Unterricht meist negativ hinein, Konzentrationsprobleme und Unruhe können die Folge sein.

Bei richtigem Einsatz steigern mobile Endgeräte den Lernerfolg. Zudem können leistungsdifferenzierte Angebote unter inklusiven Aspekten den Lernerfolg deutlich verbessern. Digitale Endgeräte können hierbei den Bildungsauftrag der Schule, wie er im § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes steht, insbesondere im Hinblick auf eine demokratische Gestaltung der Gesellschaft unterstützen.

Ziel einer erfolgreichen Vermittlung von Medienkompetenz muss es sein, die Schülerinnen und Schüler im Umgang mit digitalen Medien und Endgeräten fit zu machen. Eine wichtige Rolle im Erlernen kommt, wie dargelegt, nicht nur der Schule, sondern auch dem Elternhaus zu. Hierbei müssen sich Eltern und Lehrer ihrer Vorbildfunktion stets bewusst sein und im Nutzungsverhalten digitaler Endgeräte deutlich zeigen.

Aus Sicht des Ausschusses Gymnasium sollte jede Schule im Kontext ihres Umfeldes selbst über Nutzungseinschränkungen entscheiden können. Auch der Umgang mit digitalen Endgeräten sollte eigenverantwortlich geregelt werden. Ein generelles (z. B. per Erlass geregeltes) Nutzungsverbot lehnt der Ausschuss daher ab. Eine Thematisierung dieses tiefgründigen Themas im Unterricht, in Projektwochen und auf Elternversammlungen ist aus Sicht des Ausschusses wichtiger Bestandteil eines Medienkonzeptes. Der intensive Diskurs aller an Schule Beteiligten, insbesondere der Schulleitung, des Lehrerkollegiums, der Schüler und Schülerinnen und der Eltern erhöht die Akzeptanz eventueller Nutzungseinschränkungen und stärkt unsere Kinder im Umgang mit digitalen Endgeräten und den digitalen Medien.

Für Anfragen steht Ihnen gern auch unsere Geschäftsstelle zur Verfügung, telefonisch unter 0511 / 120 8810, per E-Mail unter geschaeftsstelle@ler-nds.de.

Erhalten Sie diesen Newsletter erstmalig und möchten Sie künftig regelmäßig über die Arbeit des Landeselternrates und über wichtige bildungspolitische Neuigkeiten informiert werden, nehmen wir Sie gern in unseren Verteiler auf. Eine Anmeldung können Sie gern per E-Mail an newsletter@ler-nds.de senden.